

Informationsblatt über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) i.V.m. der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV)

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Anspruch auf Dienstunfallfürsorge haben alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, Zeit, Probe und auf Widerruf. Der Anspruch auf Heilverfahren bleibt bei Versetzung, mit Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Versetzung in den Ruhestand oder aus anderen Gründen, bestehen.

Das Heilverfahren umfasst die Erstattung von notwendigen und angemessenen Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Arznei- und andere Heilmittel, Krankenhausbehandlungen, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussrehabilitationsmaßnahmen, Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Pflegekosten.

Notwendig sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienstunfalles zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Die Angemessenheit beurteilt sich u.a. nach den Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), Zahnärzte (GOZ) und Heilpraktiker (GebüH).

Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalles sind von der Personalabteilung bzw. dem Dienstvorgesetzten des Verunfallten zu stellen. Die entsprechenden Vordrucke für Dienstunfall und Wegeunfall finden Sie auf der Internetseite der NVK (www.nvk.de). Weiterhin benötigen wir einen Auszug aus dem Beschlussprotokoll oder eine Kopie des Schreibens an die/den verunfallte/n Beamtin/en, in dem die Anerkennung des Dienstunfalles nach § 51 Abs. 3 NBeamtVG beschlossen bzw. der/dem Verunfallten mitgeteilt wurde.

Aufwendungen für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen kann die/der Beamtin/e mit dem Antrag auf Erstattung von Kosten des Heilverfahrens unter Beifügung der Originalbelege an die NVK stellen. Die mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden Aufwendungen dürfen weder der Beihilfefestsetzungsstelle noch der Krankenkasse zur Erstattung vorgelegt werden.

Die Kosten für eine Heilbehandlung werden nach der Anerkennung, bei Vorlage der entsprechenden Originalbelege, erstattet. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, dass die Aufwendungen zur Behandlung der anerkannten Dienstunfallfolgen notwendig waren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –